

---

**Vorschlag aller asynchron miteinander  
verbundenen ÜNB gemäß Artikel 50 Absatz 4  
der Verordnung (EU) 2017/2195 der  
Kommission vom 23. November 2017 zur  
Festlegung einer Leitlinie über den  
Systemausgleich im  
Elektrizitätsversorgungssystem für  
gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für  
den gewollten Energieaustausch, der durch  
den Frequenzerhaltungsprozess und  
Rampenbeschränkungen bedingt ist**

---

27. März 2020

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Abkürzungen .....	4
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich.....	5
Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung .....	5
Artikel 3 Grobstruktur der gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen.....	6
Artikel 4 Abrechnungszeitintervall .....	6
Artikel 5 Volumenermittlung pro ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall.....	7
Artikel 6 Preisbildungsregeln für den gewollten Energieaustausch zwischen maßgeblichen ÜNB.....	7
Artikel 7 Veröffentlichung und Implementierung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen .....	7
Artikel 8 Sprache .....	8
Anhänge für den gewollten Energieaustausch infolge des Frequenzerhaltungsprozesses.....	9
Anhang 1 - Elering/Fingrid .....	9
Anhänge für den gewollten Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung .....	9
Anhang 1 - TenneT NL/Statnett.....	9
Anhang 2 - Energinet/Statnett .....	9
Anhang 3 - Energinet/Svenska kraftnät .....	9
Anhang 4 - Energinet/Energinet.....	9
Anhang 5 - Energinet/50 Hertz Transmission.....	9
Anhang 6 - PSE/Svenska kraftnät .....	9
Anhang 7 - PSE/Litgrid .....	10
Anhang 8 - Litgrid/Svenska kraftnät.....	10
Anhang 9 - Elering/Fingrid .....	10

## ALLE ASYNCHRON MITEINANDER VERBUNDENEN ÜNB UNTER ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

### Präambel

- (1) Das vorliegende Dokument ist ein von allen asynchron miteinander verbundenen ÜNB entwickelter gemeinsamer Vorschlag betreffend die Entwicklung gemeinsamer Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch zwischen asynchron miteinander verbundenen ÜNB gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im weiteren Verlauf als „**EB-Verordnung**“ bezeichnet). Der vorliegende Vorschlag wird im weiteren Verlauf als „**die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen**“ bezeichnet.
- (2) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen berücksichtigen die in der EB-Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (im weiteren Verlauf als „**Elektrizitätsverordnung**“ bezeichnet) und der Verordnung (EU) 2017/1485 vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als „**SO-Verordnung**“ bezeichnet) festgelegten allgemeinen Grundsätze und Ziele.
- (3) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen berücksichtigen die den Abrechnungsverfahren gemäß Artikel 44 der EB-Verordnung zugehörigen allgemeinen Grundsätze, die unter anderem verlangen, dass die Abrechnungsverfahren:
  - a. *Anreize für ÜNB bieten, ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 127, 153, 157 und 160 der SO-Verordnung zu erfüllen;*
  - b. *verzerrende Anreize für Bilanzkreisverantwortliche, Regelreserveanbieter und ÜNB vermeiden;*
  - c. *die finanzielle Neutralität aller ÜNB gewährleisten.*
- (4) Die Artikel 50 Absatz 4 und 50 Absatz 8 der EB-Verordnung definieren die Frist für die Vorlage der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen bei den zuständigen Regulierungsbehörden sowie mehrere konkrete Anforderungen an deren Inhalt:
  4. *Binnen 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entwickeln alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB, die zwischen Synchrongebieten einen gewollten Energieaustausch durchführen, einen Vorschlag für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch, der durch einen oder beide der folgenden Gründe bedingt ist:*
    - (a) *den Frequenzerhaltungsprozess für die Wirkleistungserzeugung auf der Ebene der Synchrongebiete gemäß den Artikeln 172 und 173 der Verordnung (EU) 2017/1485;*
    - (b) *Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung auf der Ebene der Synchrongebiete gemäß Artikel 137 der Verordnung (EU) 2017/1485.*
  8. *Alle ÜNB legen einen abgestimmten Mechanismus für Anpassungen der Abrechnungen zwischen allen ÜNB fest.*
- (5) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen tragen zum Ziel der Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung bei, da sie auf alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB angewandt werden.
- (6) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen tragen zum Ziel der Transparenz gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der EB-Verordnung bei, da sie öffentlich verfügbar sein werden.

- (7) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen wurden unter Berücksichtigung der Widerspruchsfreiheit mit den Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch innerhalb eines Synchrongebietes gemäß Artikel 50 Absatz 3 der EB-Verordnung sowie für den ungewollten Energieaustausch innerhalb eines Synchrongebietes gemäß Artikel 51 Absatz 1 der EB-Verordnung entwickelt.
- (8) Im Ergebnis leisten die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen einen Beitrag zu den allgemeinen Zielen der EB-Verordnung.

### Abkürzungen

In den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- ACER: Agency for the Cooperation of Energy Regulators - Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
- EB-Verordnung: Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem
- Elektrizitätsverordnung: Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel
- LFR-Zone: Leistungs-Frequenz-Regelzone
- LFR-Block: Leistungs-Frequenz-Regelblock
- SO-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 2017/1485 vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb
- ÜNB: Übertragungsnetzbetreiber

**LEGEN DIE FOLGENDEN ABRECHNUNGSBESTIMMUNGEN ALLEN ZUSTÄNDIGEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VOR:**

## Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Die hier festgelegten gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch stellen den gemeinsamen Vorschlag aller asynchron miteinander verbundenen ÜNB gemäß Artikel 50 Absatz 4 der EB-Verordnung dar.
- (2) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen sind auf alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB anzuwenden, die Energie gemäß dem maßgeblichen Anhang der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen austauschen.
- (3) Die folgenden Abrechnungsbestimmungen liegen außerhalb des Anwendungsbereiches der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen:
  - (a) die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für jeden gewollten Energieaustausch gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung;
  - (b) die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch gemäß Artikel 50 Absatz 3 der EB-Verordnung;
  - (c) die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für jeden ungewollten Energieaustausch innerhalb eines Synchrongebietes gemäß Artikel 51 Absatz 1 der EB-Verordnung;
  - (d) die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für jeden ungewollten Energieaustausch zwischen Synchrongebieten gemäß Artikel 51 Absatz 2 der EB-Verordnung.

## Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung

- (1) Für die Zwecke der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen haben die verwendeten Begriffe die ihnen in Artikel 2 der EB-Verordnung und Artikel 3 der SO-Verordnung zugewiesene Bedeutung.
- (2) Zusätzlich gelten in den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen folgende Begriffe:
  - (a) „alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB“ bezieht sich auf die ÜNB, die diesen Vorschlag vorlegen;
  - (b) „die maßgeblichen asynchron miteinander verbundenen ÜNB“ bezieht sich auf die ÜNB, die Energie gemäß den maßgeblichen Anhängen der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen austauschen;
  - (c) „Bilanzierungsdaten“ sind zwischen zwei ÜNB betreffend die über eine physikalische Leitung ausgetauschte physikalische Energie bzw. den gegebenenfalls über eine Istwertaufschaltung berücksichtigten Austausch vereinbarte Daten;
  - (d) „ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall“ bezeichnet im Kontext der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen die Zeiteinheit, für die gewollte Energieaustausche infolge des Frequenzerhaltungsprozesses und der Rampenbeschränkungen berechnet werden.
- (3) Die Abrechnung gemäß den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen folgt der Vorzeichenkonvention in Tabelle 1:

**Tabelle 1 Zahlung für die ÜNB-ÜNB-Abrechnung gemäß den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen**

	ÜNB-ÜNB-Abrechnungspreis: positiv	ÜNB-ÜNB-Abrechnungspreis: negativ
ÜNB-Abrechnungsvolumen: positiv (ÜNB exportiert)	Zahlung an ÜNB	Zahlung von ÜNB
ÜNB-Abrechnungsvolumen: negativ (ÜNB importiert)	Zahlung von ÜNB	Zahlung an ÜNB

- (4) In den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen sind - soweit nicht anders durch den Kontext gefordert - Preise für den gewollten Energieaustausch in EUR/MWh angegeben.
- (5) Darüber hinaus gilt Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
  - (a) Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt;
  - (b) das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen;
  - (c) jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

### **Artikel 3**

#### **Grobstruktur der gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen**

- (1) Die maßgeblichen asynchron miteinander verbundenen ÜNB haben die Bilanzierung, Abrechnung und Rechnungsstellung gemäß den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen gemeinsam zu planen.
- (2) Für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall gemäß Artikel 4 der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen sind die gemäß Artikel 5 der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen berechneten Volumina gewollter Energieaustausche zu dem für dieses ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall gemäß Artikel 6 der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen ermittelten Preis abzurechnen.
- (3) Alle maßgeblichen asynchron miteinander verbundenen ÜNB haben die Finanzströme zu akzeptieren und sind verpflichtet, die entsprechenden Zahlungen zu leisten bzw. entgegenzunehmen.
- (4) Nach der Implementierung der vorliegenden gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen beginnt Ende 2022 ein Überprüfungsmechanismus, der eine Überprüfung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen durch alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB vorsieht. Eine Überprüfung erfolgt mindestens alle drei Jahre nach der ersten Überprüfung. Im Zuge des Überprüfungsmechanismus ist die Möglichkeit einer Umstellung auf eine harmonisierte Preisberechnungsmethode für alle maßgeblichen asynchron miteinander verbundenen ÜNB zu beurteilen. Darüber hinaus könnte der Überprüfungsmechanismus beispielsweise technische Details wie z. B. die Datenerfassung betreffen. Alle Abänderungen der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen sind den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

### **Artikel 4**

#### **Abrechnungszeitintervall**

- (1) Das ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall ist auf 15 Minuten festzulegen, soweit nicht die maßgeblichen asynchron miteinander verbundenen ÜNB gemeinsam etwas anderes beschließen. Im Zuge der Überprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 4 ist das ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu harmonisieren.
- (2) Das ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall jedes Tages beginnt direkt nach 00:00 Uhr der zwischen den maßgeblichen asynchron miteinander verbundenen ÜNB vereinbarten Zeitzone. Die ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervalle folgen aufeinander und überlappen sich nicht.

## **Artikel 5**

### **Volumenermittlung pro ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall**

- (1) Das Volumen des gewollten Energieaustausches infolge des Frequenzerhaltungsprozesses für die Wirkleistungserzeugung auf Ebene der Synchrongebiete gemäß den Artikeln 172 und 173 der SO-Verordnung nach Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe a der EB-Verordnung zwischen den maßgeblichen asynchron miteinander verbundenen ÜNB ist gemäß dem maßgeblichen Anhang für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall gemäß Artikel 4 der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen zu berechnen.
- (2) Das Volumen des gewollten Energieaustausches infolge von Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung nach Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe b zwischen den maßgeblichen asynchron miteinander verbundenen ÜNB ist für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall als Zeitintegral der Differenz des Fahrplans der Wirkleistungserzeugung für den maßgebliche HGÜ-Interkonnektor mit und ohne Anwendung dieser Rampenbeschränkungen zu berechnen.
- (3) Das Volumen des gewollten Energieaustausches infolge von Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung gemäß Artikel 137 Absatz 1 der SO-Verordnung ist bei entsprechender Anwendung solcher Beschränkungen zu definieren. Eine Abänderung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen ist sodann den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

## **Artikel 6**

### **Preisbildungsregeln für den gewollten Energieaustausch zwischen maßgeblichen ÜNB**

- (1) Der Preis für den gewollten Energieaustausch infolge des Frequenzerhaltungsprozesses für die Wirkleistungserzeugung auf Ebene der Synchrongebiete gemäß den Artikeln 172 und 173 der SO-Verordnung nach Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe a der EB-Verordnung ist durch die maßgeblichen asynchron miteinander verbundenen ÜNB gemäß dem maßgeblichen Anhang zu berechnen.
- (2) Der Preis für den gewollten Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung nach Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe b der EB-Verordnung ist durch die maßgeblichen asynchron miteinander verbundenen ÜNB gemäß dem maßgeblichen Anhang zu berechnen.
- (3) Der Preis für den gewollten Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung gemäß Artikel 137 Absatz 1 der SO-Verordnung ist bei Anwendung der maßgeblichen Beschränkungen zu berechnen. Eine Abänderung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen ist sodann den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

## **Artikel 7**

### **Veröffentlichung und Implementierung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen**

- (1) Alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB haben die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen unverzüglich nach der Genehmigung der vorgeschlagenen Abrechnungsbestimmungen durch alle zuständigen Regulierungsbehörden oder einem Beschluss der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gemäß den Artikeln 5 Absatz 7, 6 Absatz 1 und 6 Absatz 2 der EB-Verordnung zu veröffentlichen.
- (2) Die maßgeblichen asynchron miteinander verbundenen ÜNB haben die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen binnen 12 Monaten nach der Genehmigung der vorliegenden

Abrechnungsbestimmungen gemäß Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung zu implementieren.

## **Artikel 8** **Sprache**

Die Referenzsprache für den vorliegenden Vorschlag ist Englisch. Sofern ÜNB den vorliegenden Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind die ÜNB zum Ausschluss von Zweifeln verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 7 der EB-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung des Vorschlags vorzulegen.



## **Anhänge für den gewollten Energieaustausch infolge des Frequenzerhaltungsprozesses**

### **Anhang 1 - Elering/Fingrid**

- (1) Das Volumen der sich aus dem Austausch von Frequenzerhaltungsreserven ergebenden Energieaustausche wird entsprechend des Volumens der vereinbarten Frequenzreaktion für Frequenzerhaltungsreserven, multipliziert mit der Frequenzabweichung während des jeweiligen ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervalls ermittelt.
- (2) Der Abrechnungspreis für den gewollten Energieaustausch aus dem Austausch von Frequenzerhaltungsreserven wird entsprechend den Kosten der Ausgleichsenergie und/oder Kosten im Zusammenhang mit dem Ausgleich für den Anbieter von FCP-Energie festgelegt.

## **Anhänge für den gewollten Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung**

### **Anhang 1 - TenneT NL/Statnett**

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des Day-Ahead-Preises der Niederlande und N02 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen.

### **Anhang 2 - Energinet/Statnett**

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des Regelleistungspreises in der dominierenden Richtung von DK1 und N02 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen.

### **Anhang 3 - Energinet/Svenska kraftnät**

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des Regelleistungspreises in der dominierenden Richtung der dänischen Gebotszone DK1 und der schwedischen Gebotszone SE3 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen.

### **Anhang 4 - Energinet/Energinet**

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des Regelleistungspreises in der dominierenden Richtung der dänischen Gebotszone DK1 und der dänischen Gebotszone DK2 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen.

### **Anhang 5 - Energinet/50 Hertz Transmission**

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des Day-Ahead-Preises in der dänischen Gebotszone DK2 und der deutschen Gebotszone für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen.

### **Anhang 6 - PSE/Svenska kraftnät**

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des polnischen Ausgleichsenergiepreises und des

Vorschlag aller asynchron miteinander verbundenen ÜNB gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch, der durch den Frequenzerhaltungsprozess und Rampenbeschränkungen bedingt ist



Ausgleichsenergiepreises in der schwedischen Gebotszone SE4 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen. Für SE4 bezieht sich der Ausgleichsenergiepreis auf den Ausgleichsenergiepreis des Verbrauchs bis zur Umstellung von Schweden auf die Anwendung einer einzigen Position für die Berechnung der Bilanzkreisabweichung gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung.

### **Anhang 7 - PSE/Litgrid**

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des polnischen Ausgleichsenergiepreises und des litauischen Ausgleichsenergiepreises für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen.

### **Anhang 8 - Litgrid/Svenska kraftnät**

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des litauischen Ausgleichsenergiepreises und des Ausgleichsenergiepreises in der schwedischen Gebotszone SE4 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen. Für SE4 bezieht sich der Ausgleichsenergiepreis auf den Ausgleichsenergiepreis des Verbrauchs bis zur Umstellung von Schweden auf die Anwendung einer einzigen Position für die Berechnung der Bilanzkreisabweichung gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung.

### **Anhang 9 - Elering/Fingrid**

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des estnischen Ausgleichsenergiepreises und des Ausgleichsenergiepreises in Finnland für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen. Für Finnland bezieht sich der Ausgleichsenergiepreis auf den Ausgleichsenergiepreis des Verbrauchs bis zur Umstellung von Finnland auf die Anwendung einer einzigen Position für die Berechnung der Bilanzkreisabweichung gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung.